

RS UVS Steiermark 1995/05/31 30.6-51/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1995

Rechtssatz

Ob bei unbeaufsichtigtem Weiden an Straßen nach § 81 Abs 2 StVO ausreichende Sicht auf die betreffenden nicht abgeäunten Grundstücke besteht, ist vor allem nach Verlauf und Anlage der Straße sowie deren Umgebung zu beurteilen, nicht nach den Witterungs- und (richtig) Lichtverhältnissen. Die Feststellung, ob im Bereich einer Unfallstelle ausreichend Sicht war, erfordert vor allem Erhebungen (Sachverständigengutachten) darüber, ob vorhandener Wald zu beiden Seiten unmittelbar an eine Straße heranreicht, ob er so dicht ist, daß Fahrzeuglenker nicht genügend weit sehen können, ob und in welchem Ausmaß die Sicht durch eine Böschung behindert ist und ob aufgrund der Geländeverhältnisse Tiere unvermittelt in den unmittelbaren Straßenbereich gelangen können.

Schlagworte

Straßenverkehrsordnung Weiden

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at